

Vorvertragliche Information gemäß § 3 WBG

für

Mit dem folgenden Informationsschreiben möchten wir Ihnen unser allgemeines Leistungsangebot für das

Senioren- und Pflegeheim Friesischer Wohnpark
Hoyerstr. 18
25899 Niebüll
Telefon: (04661) 676 345
Telefax: (04661) 676 340
Homepage: www.stiftung-uhlebuell.de
E-Mail: seniorenheim@stiftung-uhlebuell.de

näher bringen und Sie über den Inhalt unserer Dienstleistungen informieren.

I. Wir über uns

Wir heißen Sie herzlich Willkommen und hoffen, dass Sie sich bei uns wohlfühlen werden!

Hauptziel unserer Pflege und Betreuung ist die Erhaltung, Förderung und Verbesserung der Lebensqualität und des Wohlbefindens unserer Bewohner. Dieses Ziel ist handlungsleitend für unsere gesamte Arbeit. Das bedeutet, wir pflegen und betreuen dergestalt, dass:

- die Bewohner in ihrer Lebenszufriedenheit gestärkt sind,
- die körperliche und psychische Gesundheit,
- die Autonomie und Kompetenzen der Bewohner und
- die sozialen Kontakte der Bewohner innerhalb und außerhalb der Einrichtung je nach Situation wieder hergestellt, erhalten oder gefördert werden und
- die Privatsphäre sowie das Privateigentum der Bewohner respektiert wird.

Träger des Friesischen Wohnparks ist die Stiftung Uhleüll. Sie ist eine gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts und als mildtätigen Zwecken dienend anerkannt. Die Stiftung Uhleüll betreibt noch zwei Einrichtungen der Behindertenhilfe, eine in Nordfriesland und eine in Sachsen-Anhalt.

Bearbeiter / Datum	Freigabe / Datum	Version	Seite
QMB / 20.11.2018	Nicolaisen / 01.04.2018	1.4	1 / 10

II. Die Einrichtung

1. Lage der Einrichtung

Der Friesische Wohnpark befindet sich im Westen des anerkannten Luftkurortes Niebüll (S-H, Kreis Nordfriesland) nahe der Grenze zu Dänemark in einzigartiger, nordsee-reizklima-geprägter Natur mit einem unendlich weiten Horizont. Am Stadtrand gelegen sind es weniger als 1000 m in das Zentrum.

Im zentralörtlichen System des Landes Schleswig-Holstein ist Niebüll als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums eingestuft. Die Stadt erfüllt alle Ansprüche in den Bereichen Arbeit, Bildung, Freizeit, Soziales und Wohnen.

Im Verbund des Klinikums Nordfriesland verfügt Niebüll über ein Krankenhaus mit umfassender Grund- und Regelversorgung. Die ambulante medizinische Versorgung gewähren zahlreiche Ärzte für Allgemeinmedizin, verschiedene Fachärzte und 5 Zahnarztpraxen. Es sind verschiedene Apotheken erreichbar. Das Angebot wird komplettiert durch Praxen für Physio-, Ergo- und Logopädie.

2. Ausstattung

Der ebenerdige Bau unserer Einrichtung wurde im Jahr 2003 auf einem Grundstück von 31.500qm Größe fertiggestellt und 2005 erweitert. Unsere zeitgemäße Einrichtung bietet 112 Bewohnern Platz.

Im Haus befinden sich

- gemütliche Gemeinschaftsbereiche, die zu Begegnung und Geselligkeit einladen (dazu gehören 5 Speise- und Aufenthaltsräume, 2 Mehrzweckräume, Halle / Veranstaltungsraum),
- ein Aufenthaltsraum für Raucher,
- ein Kiosk,
- ein Friseursalon mit Fußpflegeabteilung.

Ebenso steht unseren Bewohnern die Nutzung der Grünanlage zur Verfügung.

3. Qualitätsprüfungen

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 115 Abs. 1a Satz 1 SGB XI) stellen die Landesverbände der Pflegekassen sicher, dass die von den Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und deren Qualität, insbesondere der Ergebnis- und Lebensqualität, für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen verständlich, übersichtlich und vergleichbar veröffentlicht werden.

Die Ergebnisse der letzten Qualitätsprüfung nach § 115 SGB XI, welche am 05.11.2018 stattfand, sind folgende:

Bearbeiter / Datum	Freigabe / Datum	Version	Seite
QMB / 20.11.2018	Nicolaisen / 01.04.2018	1.4	2 / 10

Pflege- und medizinische Versorgung	1,4
Umgang mit demenzkranken Bewohnern	1,0
Soziale Betreuung und Alltagsgestaltung	1,0
Wohnen, Verpflegung, Hauswirtschaft und Hygiene	1,0
Gesamtergebnis	1,2

Befragung der Bewohner	1,0
------------------------	-----

Sofern Sie weitere Informationen haben möchten, können Sie sich gerne an die Leitung der Einrichtung wenden oder sich auf der Homepage der Stiftung über die weiteren Ergebnisse der Qualitätsprüfung informieren.

III. Unser Leistungsangebot

1. Pflege

Wir gewährleisten allen Bewohnern qualifizierte Pflege durch motivierte und fachlich gut ausgebildete Fach- und Hilfskräfte. Unsere Mitarbeiter/innen nehmen regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teil, so dass unsere Leistungen dem aktuellen pflegefachlichen Stand entsprechen. Den Bewohnern werden erforderliche Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der Aktivitäten im täglichen Leben angeboten.

Die Leistungen der Allgemeinen Pflege umfassen die Unterstützung bei oder die Übernahme von Aktivitäten des täglichen Lebens, wie beispielsweise die Hilfe bei der Körperpflege, bei der Ernährung und Hilfe bei der Mobilität.

Ziel ist dabei stets, auch bei zunehmendem Pflegebedarf, Hilfe zur Erhaltung bzw. Erlangung weitgehender Selbstbestimmung und Selbstständigkeit zu geben und dabei die persönlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten der Bewohner zu achten und zu respektieren.

2. Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

Bei den Leistungen der Behandlungspflege handelt es sich um Aufgaben des ärztlichen Verordnungsbereiches, für deren Veranlassung und Verordnung der jeweils behandelnde Arzt zuständig ist. Ärztlich verordnete Maßnahmen werden durch die Pflegefachkräfte des Hauses verrichtet.

3. Leistungen der sozialen Betreuung

Unsere Einrichtung unterbreitet zahlreiche kommunikative, kulturelle und religiöse Angebote, die den Bewohnern eine Tagesstrukturierung und die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen.

Bearbeiter / Datum	Freigabe / Datum	Version	Seite
QMB / 20.11.2018	Nicolaisen / 01.04.2018	1.4	3 / 10

Beispielhaft halten wir folgende Angebote für unsere Bewohner vor:

- Aktivierung durch Gymnastik zur Förderung der Kraft und des Gleichgewichts
- Gedächtnis- und Aktivierungstraining, Alltagstraining
- Spielerunden
- gemeinschaftliche Aktivitäten wie Backen
- kulturelle Veranstaltungen durch wechselnde Künstler/innen
- jahreszeitliche Feste des Hauses und der jeweiligen Wohnbereiche
- Ausfahrten zu Zielen in der näheren Umgebung
- Vierteljährliche Geburtstagsfeiern
- Mitgestaltung der monatlichen Heimzeitung
-

Zusätzlich finden entsprechend dem individuellen Bedarf Angebote zur Einzelbetreuung statt.

Die Interessen und persönlichen Gewohnheiten der Bewohner stehen im Mittelpunkt und werden bei der Gestaltung der Betreuungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Zu den externen Angeboten, die in unserem Haus stattfinden zählen, neben dem bunten Veranstaltungsprogramm und Bewohnerausflügen:

- die Gottesdienste der Kirchgemeinde
- aufsuchende seelsorgerische Betreuung und
- ein Malkurs unter professioneller Anleitung

Die Bewohner können auch die im Haus ansässigen Dienstleistungen des Kiosk, der Fußpflege und des Friseursalons nutzen.

4. Zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 43b SGB XI

Pflegebedürftige in stationären Pflegeeinrichtungen haben einen Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht.

Das von uns für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung eingesetzte Personal steht den betroffenen Bewohnern für Gespräche über Alltägliches und ihre Sorgen zur Verfügung, nimmt ihnen durch ihre Anwesenheit Ängste und vermittelt Sicherheit.

Die Betreuungs- und Aktivierungsangebote orientieren sich an den Erwartungen, Wünschen, Fähigkeiten und Befindlichkeiten der betroffenen Bewohner unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Biographie, dem Geschlecht sowie dem jeweiligen situativen Kontext.

Bearbeiter / Datum	Freigabe / Datum	Version	Seite
QMB / 20.11.2018	Nicolaisen / 01.04.2018	1.4	4 / 10

Vor diesem Hintergrund umfasst das zusätzliche Betreuungsangebot die Motivation, Betreuung und Begleitung zum Beispiel folgender Alltagsaktivitäten:

- Malen und Basteln,
- Musik hören, Musizieren, Singen,
- Spaziergänge,
- Brett- und Kartenspiele,
- Lesen und Vorlesen,
- Kochen und Backen

Die entsprechenden Aktivitäten werden im Rahmen von Gruppenaktivitäten angeboten, um einer drohenden oder bereits eingetretenen sozialen Isolation zu begegnen. Sofern es nach der persönlichen Situation und der konkreten sozial-emotionalen Bedürfnislage der Bewohner erforderlich ist, wird auch eine Einzelbetreuung angeboten.

5. Wohnen

Unsere Einrichtung verfügt über 112 Einzelzimmer, wovon 97 eine Größe von ca. 18 m² haben. 1 Zimmer hat eine Größe ca. 30 m², das gegen Zahlung eines Aufschlages angemietet werden kann.

Einige Einzelzimmer können durch eine Zwischentür so miteinander verbunden werden, dass daraus ein Doppelappartement entsteht.

Wir fördern die individuelle Gestaltung der Zimmer. Eigene Möbel und Bilder dienen dazu, das eigene Zimmer so wohnlich wie möglich zu gestalten.

Alle Zimmer sind mit

- Standardmöblierung (Vorhänge, Deckenbeleuchtung, Kleiderschrank, Pflegebett und Nachttisch),
- einem Duschbad (Dusche, Toilette, Waschbecken),
- einem Telefon-, Rundfunk-/Fernsehanschluss und W-Lan versehen.

Über eine Rufanlage kann zu jeder Zeit Hilfebedarf signalisiert werden.

6. Unterkunft und Verpflegung

6.1 Unterkunft

Die Räumlichkeiten der Einrichtung werden regelmäßig gereinigt. Die Bewohnerzimmer werden einmal wöchentlich, die Gemeinschaftsräume und -flächen dreimal wöchentlich, die Fensterflächen dreimal jährlich und die Gardinen zweimal

Bearbeiter / Datum	Freigabe / Datum	Version	Seite
QMB / 20.11.2018	Nicolaisen / 01.04.2018	1.4	5 / 10

jährlich gereinigt. Bei erhöhtem individuellen Bedarf oder anderen Erfordernissen auch öfter.

Unsere Einrichtung stellt die Flachwäsche zur Verfügung. Die Einrichtung übernimmt die Reinigung der gekennzeichneten persönlichen Leibwäsche, der persönlichen Flachwäsche und der persönlichen Kleidungsstücke, soweit diese maschinell waschbar sind.

6.2 Verpflegung

Unsere hauseigene Küche bietet ein bedarfsgerechtes, abwechslungsreiches Angebot an Vollkost, leichter Vollkost und bei Bedarf Diätkost an. Die Speisen werden nach ernährungsfachlichen Grundsätzen zubereitet und entsprechend dem individuellen Bedarf serviert. Die Bewohner werden in die Speiseplanung einbezogen.

Wir bieten unseren Bewohnern mehrere Mahlzeiten am Tag:

- Frühstück,
- Mittagessen (fleischlose Variante sowie wöchentlich wechselndes Ausweichgericht zur Auswahl)
- Nachmittagskaffee (Kuchen oder Gebäck),
- Abendessen sowie
- Zwischenmahlzeiten (Obst Joghurt).

Die Mahlzeiten werden vorrangig im Speisesaal serviert. Bewohner, die nicht am gemeinsamen Essen teilnehmen können, erhalten bei pflegerischer Notwendigkeit ihre Mahlzeiten im Zimmer und werden, je nach Bedarf, von unseren Mitarbeitern bei der Nahrungsaufnahme unterstützt.

Zudem achten wir darauf, dass unsere Bewohner ausreichend Flüssigkeit zu sich nehmen. Dazu erfolgt die jederzeitige Versorgung mit Warm- und Kaltgetränken (Mineralwasser, Tee, Kaffee, Säfte).

IV. Umfang und Folgen eines Ausschlusses der Angebotspflicht nach § 8 Abs. 4 WBVG

Sollte sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf der Bewohnerin ändern, wird die Einrichtung entsprechend an diesen veränderten Bedarf angepasste Leistungen anbieten. Allerdings kann die Einrichtung in folgenden Fällen die notwendigen Leistungen nicht anbieten, weshalb eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf gem. § 8 Abs. 4 WBVG ausgeschlossen wird:

1. Versorgung von Wachkomapatienten, Patienten mit apallischem Syndrom und von beatmungspflichtigen Patienten sowie von Patienten mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen. Ebenso die Versorgung von Patienten mit postoperativen Zuständen, aufgrund derer sie

Bearbeiter / Datum	Freigabe / Datum	Version	Seite
QMB / 20.11.2018	Nicolaisen / 01.04.2018	1.4	6 / 10

intensivpflegerisch, insbesondere intensivmedizinisch versorgt werden müssen.

Die Einrichtung ist ihrer Konzeption nach für eine intensivmedizinische Versorgung personell, baulich und apparativ nicht ausgestattet.

2. Versorgung von mehrfach geschädigten Alkoholikern und von suchtmittelabhängigen Personen. Aus Sicht der Einrichtung bedarf es wegen der mit diesen Krankheitsbildern häufig einhergehenden starken Tendenzen zur Fremd- und Selbstgefährdung für die Versorgung dieser Gruppe besonders hierfür ausgebildeten Personals. Die Einrichtung möchte jedoch nur Gruppen versorgen, für die sie auch die Einhaltung der Qualitätsstandards gewähren kann.
3. Bewohner, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die sonst unterbringungsähnliche Maßnahmen benötigen. Die Einrichtung betreibt keine geschlossene Abteilung, was Voraussetzung wäre, um diese Bewohner zu versorgen. Dies gilt insbesondere bei Bewohnern, bei denen eine Weglauftendenz mit normalen Mitteln des Wegläuferschutzes nicht mehr beherrschbar ist und die sich dadurch selbst gefährden.

V. Preise

1. Leistungsentgelte

- für **Unterkunft** einschließlich Wohnnebenkosten: **20,27 €/Tag**
- für **Verpflegung** (Lebensmitteleinsatz): **5,01 €/Tag**
- daraus ergibt sich ein **Gesamtentgelt**
für **Unterkunft und Verpflegung** von: **25,28 €/Tag**

- für **Pflegeleistungen**:
(allgemeine Pflegeleistungen, Behandlungspflege, soziale Betreuung)
 - im Pflegegrad 1 nach geltendem Pflegesatz **32,54 €/Tag**
 - im Pflegegrad 2 nach geltendem Pflegesatz **39,82 €/Tag**
 - im Pflegegrad 3 nach geltendem Pflegesatz **55,99 €/Tag**
 - im Pflegegrad 4 nach geltendem Pflegesatz **72,86 €/Tag**
 - im Pflegegrad 5 nach geltendem Pflegesatz **80,42 €/Tag**
 - im Pflegesatz enthaltener Ausgleichsbeitrag für die
Altenpflegeausbildung gem.§ 82 a SGB XI i. V .m.
den landesrechtlichen Vorschriften **3,61 €/Tag**
 - Aufwand Ehrenamt **0,13 €/Tag**
- für die über die öffentliche Förderung hinausgehenden und von den
Bewohner/innen anteilig zu übernehmenden Aufwendungen des Trägers
für **Investitionen** in der Einrichtung gem. § 82 Abs. 3,4, SGB XI **19,30 €/Tag**
- Daraus ergibt sich ein Gesamtentgelt von **€/Tag**

ab

Bearbeiter / Datum	Freigabe / Datum	Version	Seite
QMB / 20.11.2018	Nicolaisen / 01.04.2018	1.4	7 / 10

2. Leistungs- und Entgeltveränderungen

Verändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners, erbringt die Einrichtung die entsprechend angepassten notwendigen Leistungen. Allerdings kann die Einrichtung in einigen Fällen den entsprechenden Bedarf nicht erfüllen. Aus den oben unter Punkt IV. genannten Bedingungen ergibt sich, in welchen Fällen eine Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf ausgeschlossen ist.

2.1 Änderung des Pflegegrades

Wird der Bewohner aufgrund des erhöhten Pflege- oder Betreuungsbedarfs in einen höheren Pflegegrad eingestuft, ist die Einrichtung berechtigt, durch einseitige Erhöhung gegenüber dem Bewohner den jeweils vereinbarten Pflegesatz für den höheren Pflegegrad zu verlangen. Voraussetzung für diese einseitige Anpassung des Entgelts an die veränderten Leistungen ist, dass die Einrichtung dem Bewohner gegenüber die Entgelterhöhung schriftlich angekündigt und begründet hat. Diese Ankündigung hat eine Darstellung der bisherigen und der aktuell notwendig zu erbringenden Leistungen sowie des bisherigen und des neuen Pflegesatzes zu enthalten.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der pflegebedürftige Bewohner auf Grund der Entwicklung seines Zustands einem höheren Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist der Bewohner auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung gemäß § 87a SGB XI verpflichtet, bei seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Die Aufforderung ist zu begründen und auch der Pflegekasse sowie bei Leistungsberechtigten nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch dem zuständigen Träger der Sozialhilfe zuzuleiten. Weigert sich der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihm oder seinem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächst höheren Pflegegrad berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst der Krankenkasse oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen nach Maßgabe des § 87a Abs. 2 Satz 4 SGB XI. Die Rückzahlungspflicht der Einrichtung besteht jedoch dann nicht, wenn die Höherstufung nur deshalb abgelehnt wird, weil der Bewohner der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht nachkommt.

2.2 Änderung der Berechnungsgrundlage

Daneben kann die Einrichtung eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und das erhöhte Entgelt sowie die Erhöhung selbst angemessen sind. Die mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern jeweils vereinbarten bzw. von den Schiedsstellen nach § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzten Entgelte und Entgelterhöhungen sind als angemessen anzusehen. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen

Bearbeiter / Datum	Freigabe / Datum	Version	Seite
QMB / 20.11.2018	Nicolaisen / 01.04.2018	1.4	8 / 10

sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebes notwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind.

Die Einrichtung hat dem Bewohner eine beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu welchem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss die Einrichtung unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu prüfen.

Setzt eine Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII eine Entgelterhöhung fest, kann die Einrichtung die Entgelterhöhung nach Abs. 1 von der Bewohnerin ab dem von der Schiedsstelle für die Erhöhung festgesetzten Zeitpunkt verlangen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anforderungen an die Mitteilung und Begründung der beabsichtigten Erhöhung eingehalten wurden.

3. Zusätzliche Leistungen

Für besondere Komfortleistungen und andere Angebote bieten wir Ihnen Zusatzleistungen gemäß unserer aktuellen Zusatzleistungsliste an.

Bearbeiter / Datum	Freigabe / Datum	Version	Seite
QMB / 20.11.2018	Nicolaisen / 01.04.2018	1.4	9 / 10

VI. Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten

1. Träger	Stiftung Uhleüll Vorstand Hoyerstr. 18 25899 Niebüll Telefon 04661-6760
2. Heimaufsicht	Kreis Nordfriesland Kommunales und Ordnung Marktstraße 6 25813 Husum Telefon 04841- 67-0
3. Sozialhilfeträger	Kreis Nordfriesland Sozialamt Marktstraße 6 25813 Husum Telefon 04841- 67-0
4. Kranken- und Pflegekasse	
5. Beirat gem. § 16 SbStG	Bewohnerbeirat Friesischer Wohnpark Hoyerstr. 18 25899 Niebüll
6. Unabhängige Patientenberatung	Verein Patientenombudsman/frau S-H e.V. Patientenberatung: 01805 - 23 53 83 Pflegeberatung: 04531 - 80 49 38

Information über die Anwendbarkeit des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes auf den Wohn- und Betreuungsvertrag:

Im Sinne unserer Informationsverpflichtung gem. § 36 VSBG weisen wir darauf hin, dass wir an diesem verbraucherschutzrechtlichen Streitbeilegungsverfahren nicht teilnehmen, da derzeit eine fachspezifische Streitbeilegungsstelle nicht existiert und eine gesetzliche Verpflichtung unsererseits nicht vorgesehen ist.

Niebüll,.....

.....
für die Einrichtung

.....
Bewohner(in)
vertreten durch:

.....

Bearbeiter / Datum	Freigabe / Datum	Version	Seite
QMB / 20.11.2018	Nicolaisen / 01.04.2018	1.4	10 / 10